



Änderung des Dienstreglements der Schweizerischen Armee

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Titel

Im Titel wird aktuell noch der Begriff "Schweizerische Armee" verwendet. Der Hinweis auf die Schweiz ist rein deklaratorisch. In der Bundesverfassung wie auch im Bundesgesetz vom 3. Februar 1995¹ über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz), ist lediglich von der „Armee“ die Rede. Der Titel sowie die Abkürzung werden gemäss CD Bund angepasst. Im Kurztitel ist zudem die Jahreszahl 04 für das Inkrafttreten der Anpassungen im Hinblick auf die Armee XXI enthalten. Neu ist auf eine Jahreszahl zu verzichten, da diese kein Mehrwert generiert, verwirrt ist und das DR über einen längeren Zeitraum als ein Jahr gültig ist.

Ziff. 2 Abs. 1 und 4

Absatz 1

Das Dienstreglement gilt ebenfalls für den Friedensförderungsdienst und dies nicht bloss „sinngemäss“. Den besonderen Umständen im Auslandseinsatz wird im neu ausdrücklich bezeichneten Anhang 2 Rechnung getragen.

Absatz 4

Die Angehörigen des Rotkreuzdienstes haben als zugewiesene Spezialisten gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Militärgesetzes die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen der Armee. Dieser Absatz im Dienstreglement ist somit rein deklaratorisch und kann deshalb aufgehoben werden.

2. Kapitel Einleitungsteil

Dieser Abschnitt wird sprachlich und inhaltlich an den sicherheitspolitischen Bericht des Bundesrates vom 24. August 2016² angepasst.

Ziff. 4 Aufgaben der Armee

Neu regelt das Gesetz die „Aufgaben der Armee“ und nicht mehr deren „Auftrag“, was eine Anpassung der Sachüberschrift erforderlich macht.

Die Aufgaben der Armee sind in der Bundesverfassung sowie im Militärgesetz festgehalten. Es ist wichtig, dass jeder Soldat diese Aufgaben kennt und versteht. Aus diesem Grund werden sie im Dienstreglement, welches jedem Angehörigen der Armee abgegeben wird, in verständlicher Art und Weise aufgeführt.

¹ SR 510.10
² BBl 2016 7763



Ziff. 5

Der Hinweis auf die Militärdienstpflicht und das Milizprinzip bringt für den Angehörigen der Armee, der sich bereits im Dienst befindet, keinen Mehrwert. Diese Ziffer wird deshalb ersatzlos aufgehoben.

Ziff. 7 Vereidigung

Diese Ziffer wird an den aktuellen Wortlaut von Artikel 78 MG angepasst.

Ziff. 18 Abs. 2 letzte Zeile

Entsprechend dem per 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Artikel 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 4. Oktober 2002³ über die Organisation der Armee werden die bisherigen Territorialregionen in Territorialdivisionen umbenannt. Ebenso ist die neue Definition eines Grossen Verbandes gemäss Artikel 4 der Verordnung vom 29. März 2017⁴ über die Strukturen der Armee (VSA) zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird die Klammerbemerkung angepasst.

Ziff. 23 Abs. 3

Absatz 3 wird um alle Mannschaftsgrade erweitert, da mit dem Wegfall der Beförderungsmöglichkeit zum Obergefreiten vermehrt insbesondere Gefreite Unteroffizierstätigkeiten ausüben werden.

Ziff. 55–55c

Der Urlaub war bisher nicht nur im Dienstreglement enthalten. Die Urlaubsarten, das Gesuch, die Gewährung und die Anrechnung von Urlauben an die Ausbildungsdienstpflicht wurden zusätzlich auch in der Verordnung vom 19. November 2003⁵ über die Militärdienstpflicht (MDV) geregelt. Diese Doppelspurigkeit soll im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee eliminiert werden. Im Nachfolgeerlass der MDV (neue Verordnung vom ...⁶ über die Militärdienstpflicht, die ebenfalls per 1. Januar 2018 in Kraft treten soll) soll nur noch die Anrechenbarkeit desurlaubes an die Ausbildungsdienstpflicht geregelt werden. Die übrigen den Urlaub betreffenden Bestimmungen sind künftig ausschliesslich im Dienstreglement enthalten.

Die Urlaubsart des „längeren allgemeinen Urlaubes“ wird mit der Inkraftsetzung des Artikels 30 Absatz 1^{bis} MG, der den Anspruch auf Sold und Erwerb ersatz zwischen zwei Dienstleistungen abschliessend regelt, obsolet.

Neu geschaffen werden die frei wählbaren Urlaubstage. Jeder Angehörige der Armee soll während der Rekrutenschule maximal zwei Urlaubstage beziehen können, für die er keine Begründung liefern und keine Beweismittel beibringen muss. Dies ungeachtet der Funktion. Der Dienst- und Ausbildungsbetrieb geht vor. Das Kommando Ausbildung sorgt mittels Weisungen für eine einheitliche Praxis bei der Urlaubsgewährung.

Die übrigen Anpassungen sind sprachlicher und nicht materieller Natur.

³ SR 513.1
⁴ SR ...
⁵ SR 512.21
⁶ SR ...



Ziff. 56 Abs. 1

In Ziffer 94 Absatz 4 ist von sozialen und psychologischen Beratungsdiensten die Rede. In Analogie dazu und der Vollständigkeit halber ist der Psychologisch-Pädagogische Dienst der Armee ebenfalls in das Beratungsangebot aufzunehmen.

Ziff. 64 Abs. 1 und 2

Die Armee verfügt neu über christkatholische Armeeseelsorger. Zudem haben auch konfessionslose Angehörige der Armee Anliegen im Bereich der Seelsorge. Der Armeeseelsorger ist für alle Angehörigen der Armee gleichermassen zuständig. Die ergänzte Formulierung soll dieser Tatsache Rechnung tragen. Der Erstkontakt muss über einen dafür ausgebildeten Armeeseelsorger stattfinden.

Ziff. 65 Abs. 1

Der bisherige erste Satz entspricht nicht mehr der Praxis bei der Truppe. Der Zwang, an Dienstsonntagen und an kirchlichen Feiertagen oder an deren Vortag einen eigenen Truppengottesdienst abhalten zu müssen, wird durch eine optionale Formulierung den heutigen Bedürfnissen und Realitäten angepasst.

Ziff. 69 und 71

Die Polizeibefugnisse der Truppe sind aktuell in der Verordnung vom 26. Oktober 1994⁷ über die Polizeibefugnisse der Armee (VPA) geregelt. Auf eine detaillierte Wiedergabe dieser Befugnisse im Dienstreglement kann verzichtet werden. Der Rechtsverweis auf die VPA sowie die Grundsätze und Voraussetzungen der Zwanganwendung (Verhältnismässigkeitsprinzip) aber auch die Abgrenzung von Notwehr und Notstand sollen aber jedem Angehörigen der Armee zusätzlich im Dienstreglement vermittelt werden.

Ziff. 77 Abs. 3

Das Diskriminierungsverbot ist eine Grundpflicht von allen Armeeangehörigen und gilt sowohl gegenüber fremden Truppen bzw. Akteuren als auch gegenüber eigenen Kameraden. Durch den expliziten Hinweis im Dienstreglement soll diesem Grundsatz die gebührende Wichtigkeit geschenkt werden.

Ziff. 100 Abs. 2

In Ziffer 94 Absatz 4 ist von sozialen und psychologischen Beratungsdiensten die Rede. In Analogie dazu und der Vollständigkeit halber, ist der Psychologisch-Pädagogische Dienst der Armee ebenfalls in das Beratungsangebot aufzunehmen.

Anhang 2, 1. Abschnitt

Generell: Der Begriff „Friedenserhaltende Operationen“ hat sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt. Aus diesem Grund soll neu der Begriff „Beiträge zur militärischen Friedensförderung“ verwendet werden. Mit der Verwendung der aktuellen Terminologie sollen Missverständnisse bei den Angehörigen der Armee vermieden werden.

⁷ SR 510.32



3. Absatz: Interessierte Frauen und Männer durchlaufen einen Bewerbungsprozess. Wer diesen Prozess erfolgreich absolviert, wird für einen konkreten Einsatz ausgebildet. Es gibt keinen Personalpool. Angehörige des Friedensförderungsdienstes werden für jeden Einsatz individuell nach den vordefinierten Verfahren ermittelt. Die neue Formulierung stimmt zudem mit den Begrifflichkeiten in der neuen Verordnung über die Militärdienstpflicht und der Verordnung des VBS vom 25. August 2009⁸ über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe überein.

Anhang 2, Ziff. 2 Abs. 1

Die Aussage, wonach der Friedensförderungsdienst grundsätzlich unbewaffnet geleistet wird, ist nicht mehr aktuell und entspricht nicht den tatsächlichen Umständen. Aus diesem Grund wird dieser Zusatz ersatzlos gestrichen.

Anhang 2, Ziff. 5 Abs. 3

Nur in der KFOR gibt es einen Kontingentskommandanten. In allen anderen Missionen ist der höchste Schweizer der Senior National Representative (SNR).

Anhang 2, Ziff. 9

Klassischen Urlaub und Ausgang gibt es nur während des Ausbildungskurses. Der Ausgang wird vom Kontingentskommandanten festgelegt. Während des Ausbildungskurses werden die Angehörigen des Friedensförderungsdienstes am Wochenende in den Urlaub entlassen.

Während des Einsatzes gibt es weder Ausgang noch Urlaub. Die Freizeit ergibt sich aus der arbeitsfreien Zeit gemäss der Verordnung vom 2. Dezember 2005⁹ über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe sowie den Befehlen für den Dienstbetrieb.

⁸ SR 172.220.111.91

⁹ SR 172.220.111.9